

Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB (Bankenarbeitgeberverband).

Der Sitz wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 2

Der Verband hat zum Zweck, die Interessen der Banken als Arbeitgeber zu wahren und als Sozialpartner zu wirken. Insbesondere

- schliesst er einen oder mehrere Gesamtarbeitsverträge ab,
- vertritt er die Interessen der Banken als Arbeitgeber bei Behörden, vor Gerichten, Einigungsstellen und Schiedsgerichten,
- ergreift er die nötigen Massnahmen zum Schutze geordneter Arbeitsverhältnisse,
- vertritt er die Banken im Schweizerischen Arbeitgeberverband,
- kann er sich an Ausgleichskassen beteiligen,
- kann er Mitglieder in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten beraten und vertreten.

Er arbeitet eng mit der Schweizerischen Bankiervereinigung zusammen.

II. Mitglieder

Art. 3

Mitglieder des Verbandes können Institutsmitglieder der Schweizerischen Bankiervereinigung und diese selbst werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch den Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Bei Betriebsübernahmen geht die Mitgliedschaft auf den neuen Betrieb über, unter Wahrung des Rechts zur Kündigung und unter Voraussetzung von Abs. 1.

Mitglieder können beim Beitritt erklären, dass sie sich nicht einem vom Verband abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag anschliessen („opting out“). Diese Erklärung kann später nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende abgegeben werden.

Art. 4

Der Austritt aus dem Verband kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt oder Ausschluss aus der Schweizerischen Bankiervereinigung führt von selbst zum Verlust der Mitgliedschaft.

III. Organe

Art. 5

Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Kontrollstelle.

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, weitere auf Beschluss des Vorstandes, der Kontrollstelle oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder.

Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen unter Angabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Generalversammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfachem Mehr. Der Vorstand kann über einzelne Geschäfte der Generalversammlung eine Abstimmung auf schriftlichem Wege unter den Mitgliedern durchführen.

Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens fünf Tage vor dem Versammlungsbeginn einzureichen.

Die Generalversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung von Vorstand und Kontrollstelle,
- Beschlussfassung über Themen, welche ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 7

Der Vorstand besteht aus (zwölf bis 25) vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung alle drei Jahre zu wählenden Personen, welche der Geschäftsleitung oder Direktion eines Mitglieds angehören. Bei der Wahl wird Rücksicht auf die Bankenstrukturen und die Landesgegenden genommen. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Vertretern von Mitgliedern bestehen, welche einem Gesamtarbeitsvertrag des Verbandes unterstehen.

Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er kann Ausschüsse und Kommissionen bilden und diesen einzelne Befugnisse übertragen. Er überträgt die Geschäfts- und Rechnungsführung einem oder mehreren Sekretären (Geschäftsleitung) und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder.

Der Vorstand ist befugt, alle Massnahmen zu treffen, die sich nach seinem Ermessen zur Erreichung des Zweckes des Verbands aufdrängen. Er verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht nach Gesetz oder diesen Statuten einem andern Organ zukommen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand verabschiedet jährlich ein Budget des Verbandes und legt die Mitgliederbeiträge fest. Diese bestehen aus einem Grundbeitrag sowie einem Beitrag, der sich nach der Anzahl der Beschäftigten der Mitglieder richtet.

Art. 8

Die Kontrollestelle besteht aus zwei Vertretern von Mitgliedern, welche vom Vorstand auf drei Jahre gewählt werden. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über die Jahresrechnung. Sie können jederzeit in die Rechnungsführung Einblick nehmen. Sie können für ihre Tätigkeit eine Revisionsgesellschaft beiziehen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen der Schweizerischen Bankiervereinigung übertragen.

Übergangsbestimmung

Die Gründungsversammlung wählt einen provisorischen Vorstand von 11 Mitgliedern, dessen Amtsdauer von selbst mit der Ernennung des Vorstandes gemäss Art. 7 zu Ende geht.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Juni 2009 in Zürich beschlossen und traten sofort in Kraft.

Der Vorsitzende:
sig. Josef Meier

Der Protokollführer:
sig. Dr. Dieter Sigrist